

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Komponenten und/oder umfassende Projektlösungen für Unternehmerngeschäfte

B&M TRICON GmbH

B&M TRICON Deutschland GmbH

(nachfolgend B&M TRICON genannt)

1. Geltungsbereich und Umfang

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für Verträge, die Lieferung von Komponenten und unmittelbar damit in Zusammenhang stehend erbrachte Leistungen wie deren Veredelung, Zusammensetzung und Installation und/oder eine umfassende Projektlösung für den Vertragspartner in den im jeweiligen Vertrag festgeschriebenen Bereichen zum Gegenstand haben, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Geschäfte mit Unternehmern. Konsumentengeschäfte sind von diesen nicht umfasst.
- 1.3 Beratungsleistungen unterliegen den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberatung“ der B&M TRICON.
- 1.4 Falls einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- 1.5 Der Vertragspartner von B&M TRICON stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn – auch wenn sie unwidersprochen bleiben – von den vorliegenden Bedingungen auszugehen ist. Vertragserfüllungshandlungen von B&M TRICON gelten insofern nicht als Zustimmung zu von ihren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.
- 1.6 Abweichende schriftliche und mit ausdrücklich von B&M TRICON dazu bevollmächtigten Mitarbeitern derselben getroffene Vereinbarungen der Vertragspartner gehen diesen AGB vor. Nicht betroffene Klauseln bleiben unberührt.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Der genaue Leistungsumfang wird vertraglich vereinbart. Die Pflichten und Rechte zwischen B&M TRICON und ihren Vertragspartnern sind im Einzelnen in einem den betreffenden Auftrag regelnden Pflichtenheft festgelegt.

3. Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit

- 3.1 B&M TRICON ist berechtigt, den Auftrag durch sachverständige, unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.
- 3.2 Bei Erfüllung des Vertrages an seinem Geschäftssitz sorgt der Vertragspartner dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Projektablaufes förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.3 Der Vertragspartner sorgt dafür, dass B&M TRICON auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände,

die erst während der Tätigkeit von B&M TRICON bekannt werden.

4. Angebot

- 4.1 Angebote von B&M TRICON gelten stets als freibleibend.
- 4.2 Sämtliche Angebots-, Projekt-, Zeichnungsunterlagen, Muster, Datenblätter, usw. sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne Zustimmung von B&M TRICON weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind B&M TRICON unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung/der Auftrag anderweitig erteilt wird. Allfällige gesonderte Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben von diesen AGB unberührt.

5. Vertragsschluss

- 5.1 Der Vertrag tritt in Kraft, sobald die der Bestellung folgende schriftliche Auftragsbestätigung (e-mail gilt als schriftlich) von B&M TRICON dem Vertragspartner zugegangen ist, oder, sofern ein gesondertes schriftliches Vertragswerk errichtet wird, mit beidseitiger Unterfertigung.
- 5.2 Die in Katalogen, Prospekten und dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 5.3 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von B&M TRICON.

6. Preise

- 6.1 Die Preise verstehen sich ab Erfüllungsort (s. Punkt 8.5) ausschließlich Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Vertragspartner. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Vertragspartner gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.
- 6.2 Bei einer vom ursprünglichen Angebot abweichenden Bestellung behält sich B&M TRICON eine entsprechende Preisänderung vor.
- 6.3 Die Preise bei Dienstleistungen und Werkverträgen basieren teilweise auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten insbesondere aufgrund von Kollektivverträgen, Materialpreissteigerungen etc. bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist B&M TRICON berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 6.4 Allfällige Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt, sind jedoch unverbindlich. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen ergeben, so wird B&M TRICON den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 %, können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Bei Kos-

tenüberschreitungen im Ausmaß von über 15 % treten die Parteien in neuerliche Preisverhandlungen ein mit dem Ziel, eine einvernehmliche Preisanpassung zu vereinbaren.

- 6.5 Bei Reparaturaufträgen werden die von B&M TRICON als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Vertragspartner bedarf.
- 6.6 Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
- 6.7 Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind folgende Leistungen nicht im Preis inkludiert:
- Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit der von B&M TRICON mit der Ausführung einer Leistung beauftragten Personen,
 - Unberechtigt in Anspruch genommene Leistungen,
 - Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind,
 - Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern,
 - Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.
- 6.8 Die Durchführung allfälliger vertragsgegenständlicher IT-Leistungen durch B&M TRICON erfolgt, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, nach ihrer Wahl am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen von B&M TRICON innerhalb der normalen Arbeitszeit von B&M TRICON. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Vertragspartners eine Leistungserbringung außerhalb der Normalarbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.

7. Liefertermine/Lieferung

- 7.1 Der Vertrag ist durch B&M TRICON mit der Übergabe des Liefer- und Leistungsumfanges erfüllt.
- 7.2 Im Falle der Versendung über einen üblichen Transporteur (Post, Bahn, Spedition, Paketdienst,...) gilt die Ware mit Übergabe an den Transporteur als übergeben.
- 7.3 Behördliche Genehmigungen und sämtliche andere für die Ausführung von Anlagen erforderlichen Genehmigungen Dritter (Zertifizierungen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen etc.) sind vom Vertragspartner zu erwirken.
- 7.4 B&M TRICON ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen vorzunehmen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.
- 7.5 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere Naturkatastrophen, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte (insb. Streik und Arbeitskampf) sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.
- 7.6 Die Entschädigung für einen dem Vertragspartner entstandenen und konkret nachzuweisenden, von B&M TRICON zu vertretenden Verzugschaden ist der Höhe nach begrenzt, und zwar auf 0,5 % des Wertes des betroffenen Auftragsteiles für jede vollendete Woche der Verspätung, insgesamt aber höchstens 3 % des Wertes des betroffenen Auftragsteiles der Gesamtlieferung, der infolge der

Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Soweit bei Teilverzug ein Interessenfortfall nicht hinsichtlich des gesamten Vertrages, sondern nur hinsichtlich des noch ausstehenden Teiles besteht, kann der Vertragspartner nicht vom gesamten Vertrag zurücktreten, sondern seine Gegenleistung in dem Verhältnis mindern, in dem die ausstehende Teilleistung zur Gesamtleistung steht.

Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

- 7.7 Wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners oder durch Umstände, die von B&M TRICON nicht zu vertreten sind, verzögert, so werden dem Vertragspartner, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in den Räumen von B&M TRICON mindestens jedoch 1,5 % des Rechnungsbetrages, für jeden angefallenen Monat berechnet.
- 7.8 Wird sonst die Erbringung einer vereinbarten Leistung durch Umstände verzögert, die dem Einflussbereich des Vertragspartners zuzurechnen sind, ist B&M TRICON berechtigt, Kosten, die aus derartigen Verzögerungen resultieren, zu verrechnen.

8. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

- 8.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.
- 8.2 Nutzung und Gefahr gehen im Falle der Versendung im Zeitpunkt der Übergabe an einen üblichen Transporteur (vgl. 7.2.) auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Teillieferung handelt, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch B&M TRICON durchgeführt oder organisiert und/oder geleitet wird.
- 8.3 Bei der Erstellung von Gewerken oder Anlagen tritt der Gefahrenübergang mit der Übergabe ein. Bei Annahmeverzug und jeder Art von Nutzung der gelieferten Gewerke oder Anlage bzw. Teilen davon durch den Vertragspartner oder Dritte geht die Gefahr bereits zu diesem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über.
- 8.4 Werden von B&M TRICON Montagarbeiten beim Vertragspartner durchgeführt, so haftet dieser für alle Ausrüstungen und Materialien von B&M TRICON, die sich in seinem Machtbereich befinden, bis zur Vollendung bzw. bis zur Räumung und dem Abtransport der Arbeitsbehelfe, für alle ihnen zustoßenden Beschädigungen, ihre Zerstörung und ihr Abhandkommen.
- 8.5 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der jeweilige Sitz von B&M TRICON, auch wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort stattfindet.

9. Abnahme bei Projektlösungen insb. iZm DATAKEY

- 9.1 Handelt es sich beim Vertragsgegenstand um Projektlösungen, insbesondere auch in Zusammenhang mit der B&M TRICON Software „DATAKEY“ oder ist DATAKEY Teil des Vertragsgegenstandes, ist hinsichtlich jener Teile des Vertragsgegenstandes, die in Zusammenhang mit DATAKEY stehen oder die Werkleistungen darstellen, folgender Abnahmevergang vorzunehmen (Im Rahmen des Projektes gelieferte Waren sind diesem Prozedere nicht zu unterziehen):
- 9.2 Die Abnahme erfolgt spätestens 4 Wochen nach der Erklärung der Abnahmebereitschaft durch B&M TRICON nach unten beschriebenen Verfahren.
- 9.3 Abnahmegremium:
Die Zusammensetzung des Abnahmegremiums wird zu Projektbeginn im Einvernehmen festgelegt. Es setzt sich aus den Projektleitern und Mitgliedern des Projektteams zusammen. Weitere Personen können einvernehmlich ergänzt werden. Das Abnahmegremium geht nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren vor.

- 9.4 Abnahmeverfahren:
- a) Mit der Abnahme erklärt der Vertragspartner gegenüber B&M TRICON, dass der Vertragsgegenstand der Leistungsbeschreibung entspricht und mängelfrei ist.
 - b) B&M TRICON wird dem Vertragspartner die Bereitstellung zur Abnahmeprüfung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ankündigen. Bei erneutem Aufruf zur Abnahme nach Verweigerung derselben entfällt diese Frist.
 - c) Mit der Erklärung der Abnahmebereitschaft übergibt B&M TRICON an den Vertragspartner ein Verzeichnis der abzunehmenden Konzepte, Software-Komponenten und der zugehörigen Dokumentation.
 - d) Mit der Bereitstellung zur Abnahme beginnt die vierwöchige Abnahmefrist. Die Abnahmeprüfung für Software-Komponenten wird ausschließlich durch den Vertragspartner mit vom Vertragspartner bereitzustellenden Testdaten/Testfällen durchgeführt.
 - e) Der Vertragspartner erstellt während der Abnahmeprüfung ein Protokoll über festgestellte Fehler, woraus die Beschreibung des Fehlers, die Testfälle/Testdaten sowie die Aktionen, die zum Fehler führten, und die Kategorisierung des Fehlers hervorgehen.
 - f) Spätestens am Ende der Abnahmefrist übergibt der Vertragspartner an B&M TRICON das Abnahmeprotokoll, das die Erklärung oder Verweigerung der Abnahme, den Gegenstand der Abnahme, die Begründung für eine Verweigerung der Abnahme und das Fehlerprotokoll beinhaltet.
- 9.5 Während der Abnahmeprüfung in Software-Komponenten festgestellte Fehler werden wie folgt kategorisiert:
- a) Kategorie 1: Keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit. Die Nutzung des Systems ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt. Beispiel: Formale Entwicklungs-/Verfahrensfehler, Dokumentationsfehler, Schönheitsfehler im System.
 - b) Kategorie 2: Die Funktionalität des Systems ist nicht soweit beeinträchtigt, dass es nicht genutzt werden kann. Der Fehler kann mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden. Beispiel: Programmabbrüche in Batch-Druck-Funktion.
 - c) Kategorie 3: Das System kann nicht genutzt werden. Der Fehler kann nicht mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden. Beispiel: Es liegen erhebliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung vor. Daten werden falsch oder fehlerhaft gespeichert; in Funktionen, die zur Aufrechterhaltung des Produktionsbetriebs unerlässlich sind, treten Programmabbrüche auf.
- 9.6 Die Zuordnung von Fehlern zu den Fehlerkategorien erfolgt in Abstimmung zwischen dem Vertragspartner und B&M TRICON im Abnahmegremium.
- 9.7 Wird die Abnahme verweigert, beginnt nach erneuter Bereitstellung zur Abnahme eine angemessene Abnahmefrist von längstens vier Wochen zu laufen.
- 9.8 Fehler der Kategorie 1 und 2 (bei Software-Komponenten) werden, soweit möglich, noch während der Abnahmeprüfung behoben. Nach der Abnahme verbleibende Fehler der Kategorie 1 und 2 werden im Rahmen der Gewährleistung innerhalb einer angemessenen Frist behoben.
- 9.9 Das eingeführte System gilt vier Wochen nach Bereitstellung zur Abnahmeprüfung als abgenommen, wenn zu diesem Zeitpunkt dessen Nutzbarkeit nicht wegen gemeldeter Fehler der Kategorie 3 eingeschränkt ist.
- 9.10 Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbständig nutzbare Leistungsteile kann B&M TRICON die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme (Endabnahme) die gesamte Leistung als abgenommen.
- 9.11 Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.
- 9.12 Ist ein Abnahmetest und damit die darauf folgende Abnahme aus Gründen die nicht B&M TRICON zu verantworten hat, nicht möglich, gilt die Werklieferung trotzdem als vorläufig abgenommen und die damit verbundenen Zahlungsfristen zu laufen.
- 9.13 Die tatsächliche Abnahme wird dann zum frühesten möglichen Zeitpunkt nachgeholt.
- ## 10. Zahlung
- 10.1 Sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind 40 % des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung und 60 % bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Bei Annahmeverzug des Vertragspartners wird 2 Wochen nach Anzeige der Leistungsbereitschaft die gesamte Zahlung fällig.
- 10.2 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 10.3 Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug binnen 14 Tagen in der vereinbarten Währung (im Zweifel EURO) auf das von B&M TRICON bekanntgegebene Konto zu leisten. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 10.4 Der Vertragspartner ist – außer bei gerichtlich festgestellten Forderungen – nicht berechtigt, wegen geltend gemachter Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Forderungen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 10.5 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem B&M TRICON über sie verfügen kann.
- 10.6 Ist der Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann B&M TRICON unbeschadet seiner sonstigen Rechte
- a) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - b) sämtliche offene Forderungen fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz pro Monat zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern B&M TRICON nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. Diesfalls können die höheren Beträge verrechnet werden.
- In jedem Fall ist B&M TRICON berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere die zur zweckentsprechenden Betreuung und Einbringung erforderlichen Mahn- und Inkassospesen sowie Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.
- ## 11. Eigentumsvorbehalt
- 11.1 B&M TRICON behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Sachen und Teilen davon bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor.
- 11.2 Das Eigentum verbleibt B&M TRICON auch dann, wenn die Sache fest mit dem Eigentum des Vertragspartners verbunden bzw. eingebaut ist.
- 11.3 Der Vertragspartner tritt hiermit an B&M TRICON zur Sicherung ihrer Forderungen seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Vertragspartner B&M TRICON die abge-

trete Forderung und den betreffenden Schuldner bekannt zu geben und alle für die Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Vertragspartner verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von B&M TRICON hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen.

12. Gewährleistung und Entstehen für Mängel

- 12.1 B&M TRICON ist nur bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel Gewähr zu leisten, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht und auf einem Fehler im Konzept, der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung oder auf einem Fehler bei der Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Softwareprogrammen beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht gem. Punkt 5.2 in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
- 12.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände oder Leistungen besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme, ist keine Abnahme vorgesehen, mit dem Zeitpunkt der Übergabe zu laufen.
- 12.3 Der Vertragspartner kann sich auf die Gewährleistung nur berufen, wenn er B&M TRICON unverzüglich schriftlich und nachweislich die aufgetretenen Mängel unter detaillierter Beschreibung derselben bekannt gibt. Der Vertragspartner hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel vor, muss B&M TRICON nach ihrer Wahl:
- die mangelhafte Sache an Ort und Stelle verbessern;
 - die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Verbesserung zurück nehmen und nach Verbesserung zurück zu stellen;
 - die mangelhaften Teile austauschen;
 - die mangelhafte Sache austauschen;
 - eine angemessene Preisminderung gewähren.
- 12.4 Wird die Sache von B&M TRICON auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich die gewährleistungsrechtliche Haftung von B&M TRICON nur auf bedingungsmäßige Ausführung. Führt ein allfälliger gemeinsamer Beschluss der Vertragsparteien im Rahmen eines Lenkungsausschusses zu einem Mangel kommt es zur geteilten Gewährleistung entsprechend einer Vereinbarung des Lenkungsausschusses. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass der Vertragspartner entweder erkennbar über die nötige Fachkompetenz in der betreffenden Frage verfügt oder von B&M TRICON über allfällige Risiken hinreichend aufgeklärt wurde.
- 12.5 Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Gewährleistung von B&M TRICON auf die Abtretung der Ansprüche, die ihr gegen den Verkäufer des Fremderzeugnisses zustehen, soweit dies aufgrund der Vereinbarung mit dem Verkäufer des Fremderzeugnisses zulässig ist. Ansonsten ist die Gewährleistung für Mängel an Fremderzeugnissen ausgeschlossen.
- 12.6 Von der Gewährleistung weiters ausgeschlossen sind:
- Mängel, die aus nicht von B&M TRICON bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Nutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von B&M TRICON angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen

- Mängel, die auf vom Vertragspartner beigestelltes Material zurückzuführen sind
- Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind
- natürliche Verschleißerscheinungen
- Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung von Softwareprogrammen, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen oder Parameter zurückzuführen sind
- Mängel am ursprünglichen Softwareprogramm, soweit bestehende Standardprogramme lediglich geändert oder ergänzt werden
- Mängel an gebrauchten Sachen

- 12.7 Jegliche Gewährleistung entfällt, wenn ohne schriftliche Einwilligung seitens B&M TRICON der Vertragspartner selbst oder ein nicht von B&M TRICON ausdrücklich ermächtigter Dritter an gelieferten Sachen oder Software Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 12.8 Im Rahmen jener Auftragsteile, die die Erstellung von Individualsoftwareprogrammen sowie die Änderung oder Ergänzung bestehender Standardsoftwareprogramme betreffen, werden bei Fehlern oder Störungen, die vom Vertragspartner selbst zu vertreten sind, von B&M TRICON Hilfestellung, Fehlerdiagnose und Fehler- bzw. Störungsbeseitigung sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen sowie sonstige Eingriffe vom Vertragspartner selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind und diese Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstigen Eingriffe ursächlich für das Auftreten des Mangels waren.

13. Rücktritt vom Vertrag

- 13.1 Voraussetzung für den Rücktritt des Vertragspartners vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von B&M TRICON zurückzuführen ist sowie der fruchtlose Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- 13.2 Sowohl der Vertragspartner als auch B&M TRICON sind zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grunde berechtigt.
- 13.3 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
- wenn das vereinbarte Ziel nicht erreicht werden kann, weil die Entwicklung des Vereinbarungsgegenstandes technisch unmöglich ist,
 - wenn die zu tragenden Kosten in einer Weise überschritten werden, dass ein Festhalten an der Vereinbarung auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei nicht mehr zugemutet werden kann,
 - wenn die andere Vertragspartei den von ihr übernommenen Verpflichtungen aus dem Vertrag vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachkommt und ihr vertragswidriges Verhalten trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Aufforderung aufgibt, oder
- 13.4 B&M TRICON ist außerdem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
- wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistungserbringung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
 - wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners entstanden sind und dieser auf Begehren von B&M TRICON weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt,

- c) wenn der Vertragspartner die vereinbarten Zahlungstermine nicht einhält und die Zahlung auch binnen 14 Tagen nach erfolgter Mahnung nicht leistet, oder
 - d) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der in Punkt 7.5 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.
- 13.5 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 13.6 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von B&M TRICON einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Vertragspartner noch nicht übernommen wurde sowie für Vorbereitungshandlungen, die von B&M TRICON erbracht wurden. B&M TRICON steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 13.7 Sonstige gesetzlich vorgesehene Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

14. Haftung

- 14.1 B&M TRICON und ihre Mitarbeiter handeln bei der Durchführung des Projektes nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. B&M TRICON haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner.
- 14.2 Bei grober Fahrlässigkeit haftet B&M TRICON bis zu einem Betrag von EUR 500.000,-. Für entgangenen Gewinn haftet B&M TRICON nur bei Vorsatz.
- 14.3 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Besteller sind ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden und Vermögensschäden besteht nur, soweit diese aus Sach- oder Personenschäden resultieren.
- 14.4 Eine Beweislastumkehr (§§ 1298 ff ABGB) zulasten von B&M TRICON wird ausgeschlossen.
- 14.5 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 14.6 Anstelle von Ansprüchen aus Gewährleistung kann nicht Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden.
- 14.7 Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, eines Wirtschaftstreuhänders oder eines Rechtsanwaltes durchgeführt und der Vertragspartner hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Vertragspartner abgetreten. B&M TRICON haftet nur für Verschulden bei der Auswahl dieses Dritten.
- 14.8 Sind mit B&M TRICON Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche des Vertragspartners aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

15. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

- 15.1 Sämtliche Schadenersatzansprüche des Vertragspartners in Zusammenhang mit der Lieferung des Gewerkes bzw. der Anlage sind innerhalb von 3 Jahren ab Übergabe oder Abnahme (das jeweils frühere gilt) bei sonstigem Anspruchsverlust gerichtlich geltend zu machen.

- 15.2 In allen anderen Fällen kann ein Schadenersatzanspruch nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens, spätestens jedoch drei Jahre nach dem Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

16. Datenverwendung

- 16.1 B&M TRICON ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Projektauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. B&M TRICON gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. B&M TRICON überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Vertragspartner zurückgegeben.
- 16.2 B&M TRICON ist berechtigt mit einem Logo des Vertragspartners auf ihrer Homepage zu werben.

17. Schutz des geistigen Eigentums von B&M TRICON/Urheberrecht/Nutzung

- 17.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Projektes von B&M TRICON, seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Konzepte, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen von B&M TRICON jeglicher Art an Dritte der schriftlichen Zustimmung von B&M TRICON. Eine Haftung von B&M TRICON dem Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.
- 17.2 Die Verwendung beruflicher Äußerungen von B&M TRICON zu Werbezwecken durch den Vertragspartner ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt B&M TRICON zum sofortigen Rücktritt von allen noch nicht durchgeführten Aufträgen und zur Geltendmachung anderer vom Gesetz vorgesehener Ansprüche (zB. Schadenersatzansprüche, Unterlassungsansprüche usw.).
- 17.3 B&M TRICON verbleibt an allen ihren Leistungen sämtliche Rechte zur Nutzung, Vertrieb, Veräußerung, Anmeldung gewerblicher Schutzrechte udgl.
- 17.4 Wird eine Ware von B&M TRICON auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners angefertigt, hat der Vertragspartner B&M TRICON bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 17.5 Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen, weiters Source Codes bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum von B&M TRICON und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. B&M TRICON ist nicht verpflichtet Ausführungsunterlagen an den Vertragspartner herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 17.6 Ist nicht ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, dass das geistige Eigentum an zu erstellenden Gegenständen, Entwicklungen, Software oder sonstigen Sachen auf den Vertragspartner übergeht, verbleibt dieses geistige Eigentum bei B&M TRICON und ist B&M TRICON alleine berechtigt gewerbliche Schutzrechte anzumelden und das geistige Eigentum auch anderweitig zu nutzen.
- 17.7 Alle Urheber- und Nutzungsrechte an den vereinbarten IT-Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen B&M TRICON bzw. deren Lizenzgebern zu. Der Vertragspartner erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierten Hardware und im Ausmaß der erworbe-

nen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Vertragspartner ist nicht zulässig. Durch die Mitwirkung des Vertragspartners bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben.

- 17.8 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Vertragspartner unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.
- 17.9 In Hinblick darauf, dass die erstellten Projektunterlagen, Beratungs- und IT-Leistungen geistiges Eigentum von B&M TRICON sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Vertragspartners.

18. Anzuwendendes Recht

- 18.1 Zur Entscheidung aller aus diesen AGB und dem zugrundeliegenden Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht in Linz ausschließlich zuständig. B&M TRICON hat jedoch auch das Recht, am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.
- 18.2 Der Vertrag unterliegt österreichischem materiellem Recht ohne Anwendung der Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.